

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. BGB: Beruhen von Ansprüchen auf "demselben Grund"

Urteil vom 27.09.2017, Az: VIII ZR 99/16

2. BGB, UKlaG: Unwirksame Kostenklauseln einer Sparkasse

Urteil vom 12.09.2017, Az: XI ZR 590/15

3. VersAusglG: Schutz des Versorgungsträgers bei Inanspruchnahme auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

Beschluss vom 16.08.2017, Az: XII ZB 327/16

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB: Beruhen von Ansprüchen auf "demselben Grund"

Urteil vom 27.09.2017, Az: VIII ZR 99/16

BGB § 213

Zwei Ansprüche beruhen auf "demselben Grund" im Sinne von § 213 BGB, wenn sie aus demselben, durch das Anspruchsziel geprägten Lebenssachverhalt abgeleitet sind, der die Grundlage für das Entstehen der beiden Ansprüche darstellt; der Anspruchsgrund muss "im Kern" identisch sein. Hieran fehlt es im Verhältnis zwischen kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen einerseits und Ansprüchen aus einer daneben abgeschlossenen (Haltbarkeits-)Garantie andererseits (Fortführung Senatsurteil vom 29. April 2015 - VIII ZR 180/14, BGHZ 205, 151).

2. BGB, UKlaG: Unwirksame Kostenklauseln einer Sparkasse

Urteil vom 12.09.2017, Az: XI ZR 590/15

BGB § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Bl Cb, § 675c Abs. 3, § 675e Abs. 1, § 675f Abs. 4, § 675o Abs. 1, § 675p

UKlaG§1, §3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1

a) Die Entgeltbestimmungen in dem Preis- und Leistungsverzeichnis einer Sparkasse

- "Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift bei Postversand 5,00 €";
- "Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Ausführung (bei Postversand) einer Einzugsermächtigungs-/Abbuchungsauftragslastschrift mangels Deckung 5,00 €";

- "Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Ausführung (bei Postversand) [...] eines Überweisungsauftrages mangels Deckung 5,00 €";

sind gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Nr. 1 , § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB im Verkehr mit Verbrauchern unwirksam, wenn in die Entgeltberechnung Einzelkosten des Zahlungsdienstleisters eingeflossen sind, die nicht unmittelbar der Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers zugeordnet werden können sowie mit dieser nicht in einem ursächlichen Zusammenhang stehen und wenn das Entgelt nicht an den tatsächlichen Kosten der Bank ausgerichtet ist; Kosten, die für die Entscheidung über die Ausführung eines Zahlungsauftrages angefallen sind, haben daher außer Betracht zu bleiben.

b) Die Entgeltbestimmung in dem Preis- und Leistungsverzeichnis einer Sparkasse

"Dauerauftrag: [...] Aussetzung/Löschung 2,00 €"

ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Nr. 1 BGB im Verkehr mit Verbrauchern unwirksam.

c) Die Bestimmung in dem Preis- und Leistungsverzeichnis einer Sparkasse, mit der diese uneingeschränkt für die Streichung einer Wertpapierorder ein Entgelt in Höhe von 5,00 € in Rechnung stellt, ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Nr. 1 BGB im Verkehr mit Verbrauchern unwirksam.

d) Zu den Anforderungen an den Wegfall der Wiederholungsfahr in Bezug auf die Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

3. VersAusglG: Schutz des Versorgungsträgers bei Inanspruchnahme auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

Beschluss vom 16.08.2017, Az: XII ZB 327/16

VersAusglG §§ 25, 30

a) § 30 VersAusglG schützt den Versorgungsträger grundsätzlich auch bei seiner Inanspruchnahme auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG, wenn er innerhalb einer bestehenden Leistungspflicht an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person leistet.

b) Zur Zulässigkeit der Beschränkung eines Rechtsmittels auf die Frage des Einsatzzeitpunkts (Zahlungsbeginns) der Versorgungsleistung.